

Beschluss des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes

Vom 25. Februar 1994

(GVM 1994 Nr. 3 Z. 5)

Der Verbandstag erlässt gemäß § 11 der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes in der Bremischen Evangelischen Kirche¹ in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Umgliederungsvertrages für die Kirchengemeinden des Lutherischen Gemeindeverbandes² folgende

Ordnung

1. ...
2. Die Kirchenvorstandsmitglieder kraft Amtes und die in den Kirchenvorstand gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen zusammengezählt nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes ausmachen.

1 Nr. 1.220.

2 Nr. 1.210.

